Nr. 378 am Graben zum Bau eines neuen Sprützenhauses angetragenermaßen unentgeltlich überwiesen werde.

In Betreff der Arbeiten an Sonn- und Festtagen an Bord der Schiffe zu Bremerhaven genehmigt sie ebenfalls die Vorschläge der Deputation. Auch ist es der Bürgerschaft genehm, daß der Ertrag der Abgabe, die von dem Amte Bremerhaven zu erheben und zu verrechnen sein wird, auch ferner und bis auf Weiteres dem Kirchenfond zu Bremerhaven, und zwar zum Neubau der Kirche, überwiesen werde, wobei die Bürgerschaft jedoch den Wunsch ausspricht, daß ihr jährlich von dem Ergebnisse Mittheilung gemacht werden möge.

Die übrigen Gegenstände des Berichts behält sich die Bürgerschaft vor bei Berathung des Budgets zu erledigen.

4. Bericht der Deputation für die Accise und Consumtion, die Erhebung der Consumtionsabgabe von lebendem Vieh nach dem Gewichte anstatt stückweise, und die Abgabe von hier eingeführtem Mehl betreffend.

Die Bürgerschaft dankt der Deputation für die Accise und Consumtion für den erstatteten Bericht, hält aber dafür, daß die Besteuerung des lebenden Viehs nach dem Gewichte statt der jetzigen Verabgabung nach der Stückzahl den Vorzug verdiene.

Sie geht dabei von der Ansicht aus, daß die Schwierigkeiten, welche nach dem Deputationsberichte der Einführung entgegenstehen, mindestens theilweise zu beseitigen sein werden, und wünscht, indem sie es vermeidet darüber in weitere Details einzugehen, daß die Deputation diese Angelegenheit in nochmalige Ueberlegung nehme und insbesondere erwäge, inwiefern hinsichtlich der gedachten Schwierigkeiten eine Beseitigung oder doch eine Erleichterung zu erlangen sei, und darnach die geeigneten Vorschläge über die Einführung der veränderten Erhebungsweise mache.

Was sodann die Abgabe von hier eingeführtem Weizenmehl betrifft, so kann die Bürgerschaft zu einer Erhöhung des gegenwärtigen Abgabensatzes ihre Zustimmung nicht ertheilen, dagegen ist es ihr genehm, daß die Abgabe für eine Last Weizen, welche hier vermahlen wird, von 8 Thaler 64 Groten auf 8 Thaler 24 Groten herabgesetzt werde. In die vorgeschlagene Erhöhung der Steuer auf ausgesiebtes Rockenmehl kann die Bürgerschaft um so weniger willigen, als sie die erforderlichen Daten zur Begründung einer Veränderung in dem Berichte vermißt.

5. Budget.

Die Bürgerschaft hat in der heutigen Sitzung die Berathung des Budgets begonnen und bis zum fünften Capitel der ordentlichen Ausgaben inclusive fortgesetzt.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 13. April 1855.

1. Revision der Notariatsordnung.

Der Senat ist mit den Verbesserungsvorschlägen der Deputation ebenfalls im Allgemeinen einverstanden, und will er auch dem neuen §. 14, da die Bürgerschaft bei demselben kein Bedenken gefunden hat, seine Zustimmung nicht vorenthalten, vertrauend, daß die Abschwächung der äußeren Garantien der Rechtssicherheit, die unverkennbar in dieser, durch ein Bedürfniß des Geschäftslebens in solchem Umfange nicht gebotenen Neuerung enthalten ist, stets in der Ehrenhaftigkeit unserer Notare ihren sittlichen Ersatz finden werde. Was

dagegen den §. 36 betrifft, so kann der Senat mit einer, nur durch Erhöhung des Höchstbetrages einer disciplinarischen Geldstrafe von 20 Thaler auf 50 Thaler modificirten Beibehaltung der bisherigen Vorschrift „bis zur definitiven Feststellung der Civilgerichtsordnung“ nicht sich einverstanden erklären. Von den beiden Sätzen dieses §., von welchen der erstere die disciplinarische Ahndung, der zweite die criminelle Bestrafung betrifft, kann der zweite durch die Civilgerichtsordnung überall nicht berührt werden; er würde vielmehr nur, was die Competenz des Gerichts angeht, von der neuen Strafproceßordnung, was die Strafarten betrifft, von dem neuen Strafgesetzbuch seine definitive Feststellung zu erwarten haben. Ein solcher Satz gehört aber eben deshalb in die Notariatsordnung gar nicht, und da derselbe überdies mit der Verfassung nicht mehr im Einklang steht, im Uebrigen aber selbst im Blick auf das noch bestehende Recht schon jetzt völlig entbehrlich ist, so kann der Senat, nach dem Vorschlage der Deputation, nur für eine definitive Beseitigung dieses Satzes sich erklären.

Der erste Satz des §. dagegen findet in dem Entwurf der Deputation eine ebenso zweckmäßige als der jetzigen Verfassung entsprechende Ergänzung, die, insoweit sie das Verfahren im Disciplinarwege und die bei demselben anzuwendenden Strafarten, unter welchen nur statt „Absetzung“ — „Entlassung“ zu setzen sein wird, näher festsetzt, und dabei nur die in der Notariatsordnung begründeten amtlichen Pflichten der Notare im Auge hat, zu den von der neuen Civilgerichtsordnung zu regulirenden Verhältnissen gar nicht gehört, über welche daher die definitive Beschlußnahme bis nach Feststellung einer neuen Civilgerichtsordnung auszusetzen kein Grund vorzuliegen scheint. Allerdings können die neuen, von diesem Gesetze zu erwartenden Competenzbestimmungen es demnächst rathsam erscheinen lassen, einer andern Gerichtsbehörde als dem Obergerichte die Disciplinargewalt zu übertragen, weshalb denn auch bei diesem Paragraphen, sowie bei dem §. 29 die Bezeichnung des Obergerichts als der Aufsichtsbehörde eine provisorische bleiben mag; allein Vorschriften über die Art, wie diese Aufsicht sich zu äußern habe, wie insbesondere das Disciplinarverfahren zu ordnen und mit welchen Strafarten eine Verletzung der Amtspflichten auf diesem Wege zu ahnden sei, bleibt davon ebenso gewiß unberührt, als die rechtliche Natur jener Aufsicht über einen, der gerichtlichen Sphäre nicht angehörigen Geschäftsbetrieb und die daraus, sowie aus der verfassungsmäßigen Stellung des Senats sich ergebenden Folgerungen ganz unabhängig davon sich darstellen, welcher Behörde, ob einer gerichtlichen oder administrativen, nach Maßgabe dieser oder jener Zweckmäßigkeitsgründe, die Disciplinargewalt übertragen werden möge.

Der Senat fordert aus diesen Gründen die Bürgerschaft auf, sich mit ihm zu der Genehmigung der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung des §. 36, unter Abänderung des Worts: „Absetzung“ in „Entlassung“ und unter dem Vorbehalt zu vereinigen, daß die hier und im §. 29 ausgesprochene Beauftragung des Obergerichts mit der Disciplinargewalt nur als eine provisorische betrachtet und darüber erst nach Maßgabe der künftigen Civilgerichtsordnung ein definitiver Beschluß gefaßt werden solle.

2. Jahresbericht der Schuldeputation.

Indem der Senat sich dem von der Bürgerschaft der Schuldeputation in Veranlassung ihres Jahresberichts ausgesprochenen Danke gern anschließt, ertheilt auch er dem von derselben in Antrag gebrachten Gesetzentwurfe über Aufnahme und Entlassung der Schüler in den Volksschulen seine Genehmigung und wird für die Publication der solchergestalt vereinbarten Vorschriften Sorge tragen.

3. Beleuchtung des Gefangenhauses vor dem Osterthore mit Gas.

In Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft genehmigt der Senat die von der Deputation für das Zuchthaus und die Gefängnisse beantragte Gaseinrichtung in dem Gefangenhause vor dem Osterthore, unter Bewilligung der Summe von 430 Thalern zu diesem Zwecke, und wird er mit der Ausführung der fraglichen Anlage die Deputation für das Bauwesen beauftragen.

4. Gesetzliche Bestimmungen zur Verhütung oder Beschränkung von Feuersgefahr.

Dem Senate hat die Polizeidirection berichtet, daß bei verschiedenen Brandfällen sich wiederum die große Gefahr kund gegeben habe, welche aus der Lagerung von Spriet, Rum und anderen Spirituosen stärkeren Alcoholgehalts inmitten der angebauten und bewohnten

Stadttheile sowohl für die Entzündung als die Verbreitung eines Brandes entspringe, und den Erlaß von beschränkenden Bestimmungen, wie sie in Betreff des Theers, Hanfes, Flachses, Pulvers und Terpentins bereits bestehen, auch für die Lagerung und Behandlung dieser in noch höherem Grade feuergefährlichen Spirituosen innerhalb der bevölkerten Stadttheile angeregt.

Der Senat hat bereits bei einer früheren Gelegenheit seine Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit bloßer polizeilicher Vorkehrungen, wie von der Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung dieses eben so ausgedehnten als feuergefährlichen Geschäftsbetriebes ausgesprochen und sieht sich jetzt veranlaßt, die Wiederaufnahme der über diesen Gegenstand stattgefundenen Verhandlungen, deren Abschluß durch die Zeitumstände unterbrochen wurde, und die Niedersetzung einer gemeinschaftlichen städtischen Deputation mit dem Auftrage zu beantragen:

> über die zur Verhütung oder wenigstens Verminderung der aus der Lagerung und Behandlung von Spriet, Rum und dergleichen Spirituosen innerhalb der angebauten und bewohnten Stadttheile entspringenden Feuersgefahr zu treffenden Einrichtungen zu berathen und zu berichten.

5. Bericht der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten.

Zu dem in diesem Berichte enthaltenen Antrage, betreffend die unentgeltliche Ueberweisung eines Theils des Platzes Nr. 378 am Graben zu Bremerhaven an die dortige Stadtgemeinde zum Zwecke der Errichtung eines Sprützenhauses, sowie zu den in demselben Berichte pag. 180 sub 1—3 in Vorschlag gebrachten Bestimmungen wegen der Gestattung von Arbeiten an Bord der in Bremerhaven liegenden Schiffe an Sonn- und Festtagen und der dafür zu entrichtenden Abgabe ertheilt der Senat seine Zustimmung, wie er auch damit einverstanden ist, daß der Ertrag der fraglichen Abgabe, welche von dem Amte Bremerhaven zu erheben und zu verrechnen sein wird, auch ferner und bis auf Weiteres dem Kirchenfond zu Bremerhaven, und zwar zur Verwendung für den Neubau der dortigen Kirche, überwiesen werde. Dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß wird übrigens der Senat derselben die Uebersichten über den Ertrag der Abgabe jährlich zugehen lassen.

6. Pensionsgesuch.

Dem Senate ist von der mit Verwaltung der Nachtwachenanstalt beauftragten Behörde berichtlich angezeigt, daß in der sehr stürmischen und regnigen Nacht vom 9/10 d. M. der Wächter Weber auf seinem über die Contrescarpe führenden Dienstwege durch einen unglücklichen Zufall von dem dort abschüssigen Rande des Stadtgrabens, welchem er zu nahe gekommen sein müsse, in denselben hinabgestürzt und dort seinen Tod gefunden habe. Die angestellte Untersuchung habe ergeben, daß Weber in seinem Amte stets pflichttreu und durchaus nüchtern gewesen sei, so daß ihm keine Schuld an diesem Unglücke beigemessen werden könne. Da er nun eine Witwe und 3 unversorgte Kinder hinterlasse, durch die gesetzlichen Bestimmungen für einen solchen Fall aber nicht vorgesehen sei, so werde die Bewilligung eines angemessenen Witwengehalts aus dem Pensionsfond der Nachtwachenanstalt beantragt.

Der Senat muß diesen Antrag für eben so billig als gerechtfertigt halten und beantragt in Berücksichtigung, daß ein solcher Fall eben so selten als betrübend ist, der gedachten Witwe des im Dienste des Staats verunglückten Wächters Weber die höchste gesetzliche Pension eines Wächters mit 30 Thaler jährlich aus dem gedachten Fond zu bewilligen.

7. Bericht der Inspection und Administration der Krankenanstalt über den Betrieb derselben im Jahre 1854.

Dem Beschlusse des Senats und der Bürgerschaft vom 8. November u. 8. December v. J. gemäß, haben die Inspection und die Administration des Krankenhauses dem Senate einen Bericht über den Betrieb dieser Anstalt während des Jahres 1854 eingereicht. Der Senat verfehlt nicht diesen Bericht nebst dem dazu gehörenden Rechnungsauszuge der Bürgerschaft zu ihrer Kenntnißnahme hieneben mitzutheilen.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 13. April 1855.

Bericht

der Inspection und Administration der Krankenanstalt über den Betrieb derselben im Jahre 1854.

Die Inspection und Administration der Krankenanstalt beehrt sich angeschlossen eine Uebersicht der Rechnungsabschlüsse der Jahre 1853 und 1854 zu überreichen und daran die folgenden Bemerkungen zu knüpfen.

Die Krankenanstalt ist im Jahre 1854 von einer größeren Anzahl von Personen benutzt worden, als im Jahre zuvor. Nach der Aufgabe der Herren Aerzte betrug die Zahl der behandelten Kranken 1854 1932, worunter sich 699 Krätzkranke, und unter diesen 63 dem weiblichen Geschlechte Angehörende befanden. Im Jahre 1853 1538, worunter 347 wegen Krätze.

Das Absonderungshaus ist im verflossenen Jahre fortwährend benutzt worden; es fanden in demselben 58 Pockenkranke Aufnahme.

Von den 1854 behandelten 1932 Kranken wurden entlassen..... 1670.
starben ..... 113.
und blieben Ende 1854 in Behandlung ..... 149.
1932.

Die Zahl der Gestorbenen liefert mithin im Vergleich zu dem bei Krankenanstalten gewöhnlich angenommenen Verhältniß von 10 pCt. ein sehr günstiges Ergebniß.

Die Listen ergeben für die 1854 behandelten 1932 Kranken 68,711 Verpflegungstage gegen 1853, wo sie für 1538 Kranke auf 65,237 berechnet sind.

Nur auf die Zahl der Verpflegungstage läßt sich eine Berechnung der Kosten begründen, und es ist für diese, um zugleich eine vergleichende Uebersicht der Jahre 1853 und 1854 aufzustellen, der beigefügte Auszug der Rechnung der Jahre, wie es 1853 geschehen, in unbedingte und bedingte Ausgaben abgetheilt worden, von denen jedoch nur die letzteren bei dieser Berechnung zu berücksichtigen sind.

Im Jahre 1853 betrugen die Kosten für 65,237 Verpflegungstage ℔ 29,640 = 25
die bedingten Einnahmen..... " 13,858 = 66
Deficit..... ℔ 15,781 = 31

und es ist darauf folgende Berechnung begründet. 65,237 Verpflegungstage ergeben eine durchschnittliche tägliche Krankenzahl von 179 Kranken. Sämmtliche Kranke haben gekostet ℔ 29,640 = 25, macht per Kopf jährlich ℔ 165 = 42, monatlich ℔ 13 = 57½.

179 Kranke haben vergütet 13,858 = 66,
macht per Kopf..... " " 77 = 30, " " 6 = 32½
Zuschuß per Kopf..... " ℔ 88 = 12, " ℔ 7 = 25

Im Jahre 1854 betrugen die Kosten für 68,711 Verpflegungstage ℔ 30,353 = 51.

Unter diesen sind zwei Ausgabeposten, Nr. 3 und 7, im Verhältniß zu denen des verflossenen Jahres besonders hoch, und es bedarf daher der Aufklärung, wodurch der Mehrbetrag veranlaßt wurde.

Bei Nr. 3, Viehstand, liegt dieses in der um 4 Stück vermehrten Zahl der Kühe; bei Nr. 7, Feurung und Erleuchtung, in den größeren Anschaffungen von Feurungsmaterial und den am Schlusse des Jahres 1854 verbliebenen größeren Vorräthen. Am 1. Januar 1854 war nämlich der Vorrath von Steinkohlen, Torf, Lichten und Oel berechnet zu ℔ 1552 = —
am 31. December 1854 dagegen..... " 1002 = —
Mithin mehr vorräthig für circa ..... ℔ 550 = —

Mag nun auch von den größeren Ausgaben für die Vermehrung des Viehstandes und ebenfalls von den 1853 am 1. Januar wie am 31. December vorhandenen, der Berechnung von diesem Jahre zu Gute kommenden, um 906 Thaler größeren Vorräthen an Feurungsmaterial abgesehen werden, so ist es doch, um eine richtige Uebersicht zu erlangen, wenigstens erforderlich, von dem Gesammtbetrage der Kosten von ..... ℔ 30,353 = 51
den am 31. December 1854 vorhandenen, gegen den am 1. Januar größeren
Vorrath desselben mit ..... " 550 = —
abzusetzen und bleiben dann die bedingten Ausgaben für 68,711 Verpflegungstage ℔ 29,803 = 51

Die bedingten Einnahmen haben betragen ..... " 15,219 = 42

Deficit..... ℔ 14,584 = 9

Daraus ergiebt sich im Vergleich zu der vorigjährigen Berechnung folgendes Resultat. 68,711 Verpflegungstage ergeben durchschnittlich per Tag 188¼ Kranke; diese haben gekostet ℔ 29,803 = 51, macht per Kopf jährlich ℔ 158 = 23, monatlich ℔ 13 = 14.
Für 188¼ Kranke ist vergütet ℔ 15,219 = 42,
macht per Kopf ..... " 80 = 61, " " 6 = 53.
Jährlicher Zuschuß ..... 77 = 34, monatlicher ℔ 6 = 33.

Die Rechnung ergiebt ferner, daß zu den für Speisung 1854 verausgabten ℔ 12,269 = 34
für aus dem Betrieb der Anstalt gewonnene Gegenstände ..... " 1,879 = 9
hinzuzufügen sind.
Gesammtbetrag ..... ℔ 14,148 = 43,

welcher über 87,986 Pflegen zu vertheilen ist, während im Jahre 1853 der Gesammtbetrag sich für 84,203 Verpflegungstage auf ℔ 14,086 = 66 beläuft, mithin durchschnittlich
1854 für den Tag .... 11⅝ ℋ.
1853 « « « ..... 12 «

Die aufgestellten monatlichen Tabellen beider Jahre gewähren folgende Uebersicht:
Die Verpflegung kostete pr. Tag im Monat

	1853	1854		1853	1854
Januar....	11½ ℋ	= 12 ℋ	Juli.....	11½ ℋ	= 12¾ ℋ
Februar...	11⅓ «	= 12⅙ «	August.....	12½ «	= 12 «
März.....	11⅓ «	= 12 1/12 «	September...	13½ «	= 10½ «
April.....	12⅓ «	= 12¾ «	October.....	12½ «	= 10¼ «
Mai.....	10½ «	= 12¼ «	November...	12½ «	= 10 «
Juni.....	11⅓ «	= 12½ «	December....	14 «	= 10⅓ «

Die Inspection und Administration hat es sich angelegen sein lassen, durch eine vollständige Reorganisation der ganzen Anstalt eine geregeltere Ordnung und thunlichste Beschränkung der Ausgaben herbeizuführen, und wird darauf ferner ihre Bestrebungen richten. Schon jetzt ist sie in der Lage durch den vorgelegten Rechnungsauszug des verflossenen Jahres und die darauf begründeten Berechnungen, insbesondere wenn dabei die fortwährende Steigerung mehrerer Hauptbedürfnisse der Anstalt berücksichtigt wird, ein befriedigendes Ergebniß des Betriebes vorlegen zu können. Endlich bemerkt sie noch in Betreff des Cassensaldo's, daß darunter die für die noch erforderlichen Bauten bewilligten Beträge begriffen sind, und daß sie die entbehrlichen Gelder und die Legate, deren sie sich kürzlich von der Wohlthätigkeit eines Mitbürges und zweier Mitbürgerinnen zu erfreuen hatte, nach deren Eingang zum ferneren Abtrag der angeliehenen Capitalien verwenden wird.

Bremen, den 26. März 1855.

Die Inspection und Administration für die Krankenanstalt.

Unter-Anlage
zur Anlage der Mittheilung des Senats
vom 13. April 1855.

Auszug

der

Rechnung der Krankenanstalt vom Jahre 1853 und 1854.

	1853		1854		1853		1854	
Unbedingte Einnahmen.	℔	gr.	℔	gr.	℔	gr.	℔	gr.
1) Saldo	16,234	61	663	36				
2) Geschenke und Vermächtnisse	410	35	317	23				
3) Armengiften	4	42	4	42				
4) Zinsen	1,992	59	1,819	27				
5) Zinsen von eisernen Handvesten und Stättegeldern	16	69	16	51				
6) Ochsenverlosung	700	28	602	59				
7) Abgekauftes Meierrecht	—	—	113	24				
8) Meierzins	504	60	500	60				
9) Weinkäufe und Consense	12	60	4	60				
10) Landpacht	1,523	46	1,523	46				
11) Angeliehene Capitalien	15,700	—	10,000	—				
12) Beitrag vom Staate (zum Bau 1852)	3,000	—	3,000	—				
13) Vorschuß vom Staate	5,000	—	5,000	—				
14) Fernere Bewilligungen vom Staate.	—	—	19,435	55				
					45,101	28	43,002	51
Bedingte Einnahmen.								
1) Die Reformirten Kirchspiels-Armencassen vergüteten	216	—	229	—				
2) Die St. Petri Armencasse	963	—	1,039	—				
3) St. Johannis Armencasse	39	—	51	—				
4) Das Armeninstitut	3,330	—	3,572	36				
5) Beiträge von den Aemtern	22	36	22	36				
6) Beiträge und Kostgelder von Selbstzahlenden	9,288	30	10,305	42	13,858	66	15,219	42
					58,960	22	58,222	21

	1853		1854		1853		1854	
Unbedingte Ausgaben.	℔	gr.	℔	gr.	℔	gr.	℔	gr.
1) Grundsteuer und Kosten vom Lande.	65	2	121	68				
2) Legate	7	—	7	—				
3) Zinsen	2,386	13	2,554	7				
4) Abbezahlte Capitalien	18,700	—	13,000	—				
5) Neubau	7,400	—	2,696	16				
6) Kostgelder	98	18	96	21				
7) Besondere Ausgaben	—	—	60	—				
8) Cassensaldo	663	36	9,333	2	29,319	69	27,868	42
Bedingte Ausgaben.								
1) Speisung	12,643	29½	12,269	34				
2) Garten und Land	989	—	627	45				
3) Viehstand	973	—	1,294	59				
4) Wäsche	1,100	5½	1,182	64				
5) Bau und Besserung	2,315	12	2,293	26				
6) Reinigung	725	23	615	44				
7) Feurung und Erleuchtung	2,787	26	4,225	65				
8) Mobiliar, Geräth, Kleidung ꝛc.	2,210	57	1,446	67				
9) Medicamente	1,441	2	1,578	37				
10) Chirurgische Instrumente und Apparate	133	36	296	51				
11) Gehalte und Lohn	4,032	18	4,297	19				
12) Drucksachen	289	32	224	44	29,640	25	30,353	51
					58,960	22	58,222	21

1853.	Unbedingte Einnahmen	℔ 45,101 = 28		
«	Unbedingte Ausgaben	« 29,319 = 69	Saldo	℔ 15,781 = 31.
«	Bedingte Ausgaben	« 29,640 = 25		
«	Bedingte Einnahmen	℔ 13,858 = 66	Deficit	« 15,781 = 31.
1854.	Unbedingte Einnahmen	℔ 43,002 = 51		
«	Unbedingte Ausgaben	« 27,868 = 42	Saldo	℔ 15,134 = 9.
«	Bedingte Ausgaben	℔ 30,353 = 51		
«	Bedingte Einnahmen	« 15,219 = 42	Deficit	« 15,134 = 9.